

1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

**1.1 Produktidentifikator: UNIGLACE 2000
 Silikonentferner**

(CH) Registrierungsnummer: CPID 670135-18
 (EU) Formelidentifikator: UFI PEUV-A3GU-876J-T5DQ

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Gemischs[Ⓞ] und Verwendungen von denen abgeraten wird[Ⓞ]:

Gewerbliche und industrielle Verwendung.
 ① Wasch- und Reinigungsmittel (einschliesslich solcher auf Lösemittelbasis).
 ② Keine Angaben.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

(CH) Anschrift des Herstellers / Lieferanten:
 FOERG Surface Protection Switzerland GmbH
 Füberg 521
 CH-9621 Oberhelfenschwil
 Telefon: +41 77 469 1270
 E-Mail: info@foerg-sps.ch

(DE) Anschrift des Herstellers / Lieferanten:
 FOERG surface protection
 Lisztstrasse 4
 DE-71277 Rutesheim
 Telefon: +49 7152 351 4000
 Telefax: +49 7152 351 4001
 E-Mail: info@foerg-hc.de

Verantwortlich für das Datenblatt:
 Rolf Schmidhäusler
 Telefon: +41 55 460 1212
 E-Mail: rolf@rsg-europe.com

1.4 Notrufnummern:

(CH) Toxikologisches Zentrum, 8028 Zürich **145** +41 44 251 5151 Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch

Des Herstellers / Lieferanten:
 Montag – Freitag: 08:00 – 17:00
 Telefon: (DE) +49 34901 51212
 (CH) +41 55 460 1212

Weitere Beratungsstellen für Vergiftungserscheinungen:	Telefon:	Sprachen:
(AT) Vergiftungsinformationszentrale, 1090 Wien	+43 (1) 406 4343	Deutsch, Englisch
(BE) Centre Antipoisons, 1120 Brüssel	+32 (70) 245 245	Französisch, Flämisch, Englisch
(CH) Toxikologisches Zentrum, 8028 Zürich 145	+41 (0)44 251 5151	Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch
(CZ) Poison Information Centre, 1280 Prag	+42 (02) 249 192 93	Tschechisch, Deutsch, Englisch
(DE) Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen, Berlin	+49 761 19240	Deutsch, Englisch
(DK) Giftinformationen, 2400 Copenhagen	+45 (35) 316 060	Dänisch, Englisch
(ES) Servicio Nacional de Información Toxicológica, Madrid	+34 (91) 562 84 69	Spanisch, englisch
(FR) Centre Anti-Poisons, 67091 Strasbourg	+33 (3) 883 737 37	Französisch, Deutsch, Englisch
(FI) Poison Information Centre, 00290 Helsinki	+358 (9) 471 977	Finnisch, Schwedisch, Englisch
(GB) National Poison Inform. Centre, London SE14 5ER	+44 (171) 635 9191	Englisch
(GR) Poison Information Centre, 11527 Athen	+30 (1) 799 3777	Griechisch, Englisch
(HR) Poison Control Centre, 10000 Zagreb	+385 (1) 222 302	Kroatisch
(IT) Centro Antiveleni, 00161 Roma	+39 (6) 490 663	Italienisch, Französisch, Englisch
(LT) Poison Centre, 2043 Vilnius	+370 (2) 269 583	Litauisch, Russisch, Deutsch, Englisch
(NL) Nationaal Vergiftingen Informatie Centrum, Bilthoven	+31 (30) 274 88 88	Niederländisch, Französisch, Deutsch, Englisch
(NO) Giftinformasjonssentralen, 0034 Oslo	+47 (22) 591 300	Norwegisch, Englisch
(PL) National Poison Information Centre, 90950 Łódź	+48 (42) 657 99 0	Polnisch, Deutsch, Englisch
(PT) Centro de Informacao Antivenenos, 1749075 Lisboa	+351 (1) 795 01 43	Portugiesisch, Französisch, Englisch
(RU) Toxicology Information & Advisory Centre, Moskau	+7 (95) 928 1647	Russisch (Englisch)
(SE) Giftinformationscentralen, 17176 Stockholm	+46 (8) 736 0384	Schwedisch, Englisch
(SK) Poison Information Centre, 83101 Bratislava	+00421 (17) 547 741 66	Slowakisch, Deutsch, Englisch
(SL) Poison Control Center, 1000 Ljubljana	+386 (61) 302 457	Englisch, (Deutsch, Französisch)
(TR) National Poison Control Center, 06100 Ankara	+90 312 433 7001	Türkisch, (Englisch)
(HU) Departement of Clinical Toxicology, Budapest VII	+36 (1) 215 215	Ungarisch, Deutsch, Englisch

Mit den oben genannten 'weiteren Beratungsstellen für Vergiftungserscheinungen' (GIZ) bestehen keine Dienstleistungsvereinbarungen und es stehen diesen GIZ auch keine produktbezogenen Informationen oder SDB zur Verfügung. Im Notfall sind diese GIZ aber in der Lage Hilfestellung zu erbringen.

2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Gemischs:

Einstufung und Kennzeichnung gemäss Richtlinie 1272/2008/EC:

Einstufung gemäss CLP-Verordnung	Einstufungsverfahren	SCL oder M-Faktor	H-Sätze
Flam. Liq.: Cat. 2	Auf Basis von Prüfdaten	---	H225
Skin Corr.: Cat. 2	Übertragungsgrundsatz - im Wesentlichen ähnliche Gemische	---	H315
STOT SE, 3	Übertragungsgrundsatz - im Wesentlichen ähnliche Gemische	---	H336
Asp. Tox., 1	Übertragungsgrundsatz - im Wesentlichen ähnliche Gemische	---	H304
Aquatic Chronic: Cat. 2	Übertragungsgrundsatz - Interpolation innerhalb einer Toxizitätskategorie	---	H411

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnungspflichtig nach Verordnung (EG) 1272/2008:

GHS02, GHS07, GHS08, GHS09

Signalwort: GEFAHR

Gefahrenpiktogramme:



Bestandteil(e): KOHLENWASSERSTOFFE

C7-C9, n-alkane, Iso-alkane, Cycloalkane, (-0,1% Benzol)

Gefahrenhinweise H – Sätze:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise P – Sätze:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P210 Von Hitze, heissen Oberflächen, offene Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
 P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
 P280 Schutzbrille, Schutzhandschuhe tragen.
 P301+310+331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
 P310 Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
 P302+352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit Wasser und Seife waschen.
 P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P501 Inhalt / Behälter einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen.

Besondere Kennzeichnung:

EUH066 wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen..

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Gemisch enthält keine PBT oder vPvB gemäss Anhang XIII.
 Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus. Die Bildung explosionsfähiger Gemische mit Luft ist möglich.
 Bei Ansammlung in tiefergelegten oder geschlossenen Räumen besteht erhöhte Brand- und Explosionsgefahr.

3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN DES GEMISCHS

3.2 Chemische Charakterisierung:

Zubereitung / Gemisch:

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.	Stoffname	m%-Bereich	Symbol	H-Sätze	§
EINECS-Nr.	EC-Name				
REACH-Nr.	IUPAC-Bezeichnung				
64742-49-0	KOHLENWASSERSTOFFE	100	GHS02	H225, Flam.Liq., 2	§
920-750-0	C7-C9, n-Alkane, iso-Alkane, Cycloalkane		GHS07	H336, STOT SE 3	
01-2119473851-33	(<0,1% Benzol)		GHS08	H304, Asp. Tox., 1	
			GHS09	H411, Aquatic Chronic, 2	

Allergene Inhaltsstoffe gemäss EG 2001/15:

CAS-Nr.	Stoffname	m%-Bereich	Symbol	H-Sätze	§
EINECS-Nr.	EC-Name				
---	Keine.	---	---	---	

§ Stoffe für die Expositionsgrenzwerte bestimmt sind - siehe Abschnitt 8.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Nach Einatmen:

Personen an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Betroffene Stellen mit Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Sorgfältig mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Benommenheit.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühwasser oder ‚Alkohol‘-Schaum.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch das Gemisch, seine Verbrennungsprodukte oder entstehenden Gase:

Bei der Verbrennung können giftige Gase (Kohlenmonoxid, Stickoxide) entstehen.

Die Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden, in Gruben, Kanälen und Abflüssen aus. Dampf- / Luftgemische können explosionsfähig sein.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Besondere Schutzausrüstung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Dicht schliessender Chemieschutzanzug. Zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

Zusätzliche Hinweise:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und anzuwendende Verfahren:

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal.

Bei unbeabsichtigtem Verschütten oder unbeabsichtigter Freisetzung ist auf die Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen wie in Ziffer 8.2.2 persönliche Schutzausrüstung beschrieben zu achten um Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern.

- **Achtung:** kontaminierte Flächen werden extrem rutschig. Alle Zündquellen entfernen.

6.1.2 Für Einsatzkräfte.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen wie in Ziffer 8.2.2 persönliche Schutzausrüstung beschrieben.

Zusätzliche Hinweise:

- kontaminierte Flächen werden extrem rutschig. Alle Zündquellen entfernen. Für gute Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen:

Verunreinigungen des Grundwassers durch das Material vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln. Verbliebene Rückstände verdunsten lassen.

Bei grossen Mengen einrichten von Sperren, Abdecken der Kanalisation. Meldung an die Behörden.

Geeignete Materialien: Lösungsmittelbeständige Materialien verwenden.

Ungeeignete Materialien: Keine Angaben.

Reinigungsverfahren im Fall von Verschütten:

- a) Neutralisierungsverfahren
- b) Dekontaminierungsverfahren
- c) Einsatz absorbierender Materialien
- d) Säuberungsverfahren

Nein.

Nicht notwendig.

Kieselgur, Sand, Holzspäne, Universalbinder.

Kontaminierte Fläche mit Wasser und geeignetem Reiniger behandeln. Schmutzlösung absaugen und als Sonderabfall entsorgen. Weiter verbliebene Rückstände verdunsten lassen.

Ja.

Lösungsmittelbeständige Geräte / Materialien einsetzen..

- e) Absaugungsverfahren

- f) Ausrüstung für die Rückhaltung / Reinigung:

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung:

- Keine weiteren Angaben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Keine.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Die Angaben in diesem Abschnitt des Sicherheitsdatenblatts beziehen sich auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit sowie der Umwelt. Sie müssen den Arbeitgeber bei der Festlegung geeigneter Arbeitsabläufe und organisatorischer Massnahmen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 98/24/EG und Artikel 5 der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützen.

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:

Hinweise zur sicheren Handhabung:

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Betroffene Hautpartien mit Wasser waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Sprühnebel nicht einatmen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden, in Gruben und Kanälen aus. Die Dämpfe können zusammen mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Jegliche Zündquelle fernhalten!

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Anforderung an die Lagerräume und Behälter:

Optimale Lagertemperaturen: +5°C bis +30°C. Keine direkte Sonneneinstrahlung.

Anforderungen an die Belüftung: Für eine angemessene Belüftung sorgen (3-5-facher Luftumsatz pro Stunde)

Rückhalteeinrichtungen: Gemäss Vorschriften über die Lagerung von Gefahrstoffen / Gefahrgut..

Verpackungen / Behälter: Behälter fest verschlossen und kühl halten.

Erstausgabe: 10.03.2020
 Aktuelle Version: **6E.0**
 Gültig ab: 28.03.2020

**UNIGLACE 2000
Silikonentferner**
Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln (Chlor, Peroxyde) aufbewahren. Getrennt von Lebens- und Futtermitteln lagern.

Lagerklasse nach TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern:

Lagerklasse

A: Zusammenlagerung eingeschränkt mit Lagerklassen:

B: Separatlagerung erforderlich mit Lagerklassen:

3 Entzündbare, flüssige Stoffe

A: 10 - 13, 6.1D, 5.1B

B: 4.1A, 4.1B, 4.2, 4.3, 5.1A, 5.1C, 5.2, 6.1B, 6.2, 7

7.3 Spezifische Endanwendungen:

National gibt es eine Vielfalt an Informationen, die Hinweise, Empfehlungen oder Massnahmen zur sicheren Verwendung von Endprodukten enthalten und auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen werden kann.

Beachtung der TRGS 420 Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) nicht erforderlich.

Es sind keine Expositionsszenarien zu erstellen.

GISBAU - GISCODE:

-- N.a.

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Die nationalen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition, die sich auf die Grenzwerte der Union für die berufsbedingte Exposition gemäß der Richtlinie 98/24/EG beziehen, einschließlich etwaiger Hinweise gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 2014/113/EU der Kommission (1); die nationalen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition, die sich auf die Grenzwerte der Union gemäß der Richtlinie 2004/37/EG beziehen, einschließlich etwaiger Hinweise gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 2014/113/EU;

8.1 Zu überwachende Parameter - Expositionsgrenzwerte:

Auch bei bestimmungsgemässer Verwendung können gefährliche Stoffe in die Luft freigesetzt werden.

(DE) ARBEITSPLATZGRENZWERTE:

CAS-Nr.	Art des Grenzwertes	Grenzwert in		Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor	Hinweis	Herkunft:
		ppm	mg/m ³			
64742-47-8	Kohlenwasserstoffe: AGW berechnet nach RCP-Methode	---	700	2(II)	---	TRGS 900

(CH) ARBEITSPLATZGRENZWERTE (AGW)		Maximale Arbeitsplatz Konzentration (MAK)				SUVA 2020	
CAS-Nr.	Stoffname	MAK-Wert		KZGW		Notationen*	Kritische Toxizität
		ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³		
64742-47-8	Destillate (Erdöl) mit Wasserstoff behandelte, leichte	50	350	100	700	SS _c	---

*	H	Hautresorption, Stoffe, die mit H gekennzeichnet sind erfordern zusätzlich eine biologische Überwachung.					
	S	Sensibilisierung. Auch die Einhaltung des MAK-Wertes ergibt keine Sicherheit gegen das Auftreten allergischer Reaktionen.					
	C	Krebserregende Stoffe: Kategorie C1= bekanntermassen krebserzeugend, Kategorie C2= wahrscheinlich krebserzeugend beim Menschen.					
	M	Keimzellmutagene Stoffe: Kategorie M1=bekanntermassen, Kategorie M2=möglicherweise vererbare Mutationen der Keimzellen.					
	R	Reproduktionstoxische Stoffe: Kategorie R1 _a =bekanntermassen, Kategorie R1 _b =wahrscheinlich, Kategorie R2=möglicherweise.					
	SS	Beziehung zwischen fruchtschädigender Wirkung und MAK-Wert: SS _a =eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhalten der Grenzwerte auftreten. SS _b =eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhalten des MAK-Wertes nicht ausgeschlossen werden. SS _c =eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhalten des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.					
	O ^l	Interaktion von Lärm und chemischen Stoffen.					
	B	Biologisches Monitoring.					
	P	Provisorische Festlegung.					
	AW / OAW	Atemwege / Obere Atemwege.					
	NS / ZNS	Nervensystem / Zentrales Nervensystem.					

(CH) BIOLOGISCHE GRENZWERTE (BGW):				SUVA 2020	
CAS-Nr.	Stoffbezeichnung Biologischer Parameter	BAT-Wert	Untersuchungs- material	Probenahme- zeitpunkt	Bemerkungen
---	---	---	---	---	---

*	B	Vollblut	a	Keine Beschränkung.	N	Nicht spezifischer Parameter.
	E	Erythrozyten	b	Expositionsende, bzw. Schichtende.	Q	Quantitative Interpretation schwierig.
	U	Urin	c	Bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten	X	Umwelteinflüsse.
	A	Alveolarluft	d	Vor nachfolgender Schicht.	P	Provisorische Festlegung.
	P/S	Plasma / Serum			T	Akuttoxischer Effekt.
					#	Kanzerogen mit Schwellenwert.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Geeignete technische Steuereinrichtungen:

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Individuelle Sicherheitsmassnahmen:

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz: Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.



Beim Versprühen über Kopf oder bei möglicher Bildung von Aerosol- / Dampf-Gemischen ist eine Atemschutzmaske bzw. ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen.

Filtertyp (Patrone oder Behälter): A

Handschutz:



Schutzhandschuhe gemäss EN 374. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden.

Art des Materials: PVA, PVC, Nitrilkautschuk, Viton

Empfohlene Durchdringungszeit: > 480 min,

Handschuhdicke: 0,5 mm.

Augenschutz:



Dicht schliessende Schutzbrille bei Versprühen über Kopf.

Körperschutz:

Nein.

Sonstiges:

Tragezeitbegrenzungen beachten.

Obige Angaben beziehen sich auf die industrielle/gewerbliche Produktion oder Handhabung mit dem Gemisch. Bei der spezifischen Endanwendung sind keine Sicherheitsmassnahmen notwendig!

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Oberflächenwasser nicht verunreinigen.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Allgemeine Angaben:

a) Aussehen:	Flüssig.	Farbe:	Farblos
b) Geruch:	Produktspezifisch / Petrol	c) Geruchsschwelle:	N.a.
d) pH-Wert	100 %-ig:	N.a.	10 %-ig: 1 %-ig:
e) Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:		N.v.	°C
f) Siedepunkt / Siedebereich:		100-140	°C
g) Flammpunkt:		1	°C
h) Verdampfungsgeschwindigkeit:		Keine Angaben verfügbar	
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig):		N.a.	
j) Explosionsgrenzen (Vol-%):	untere:	0,7	obere: 7,7
k) Dampfdruck bei 20° C:		10	hPa
	Dampfdruck bei 50°C:	120	hPa
l) Dampfdichte:		N.v.	hPa
m) Relative Dichte (bei 20° C) :		0,72 - 0,74	g/cm ³
n) Löslichkeit in Wasser:		unlöslich	
o) Verteilungskoeffizient, n-Oktanol/H2O		4,5 - 5,7	Log P(o/w)
p) Selbstentzündungstemperatur:		N.a.	°C
q) Zersetzungstemperatur:		N.v.	°C
r) Viskosität:		<1	mPa*s
s) Explosive Eigenschaften:		Nein	Die Bildung explosiver Dampf-/ Luftgemische ist möglich.
t) Oxidierende Eigenschaften:		Nein	

9.2 Sonstige Angaben

u) Lösemittelgehalt V.O.C - EU:	100,0	%
v) Lösemittelgehalt V.O.C - CH:	100,0	%

UNIGLACE 2000 Silikonentferner

w)	Oberflächenspannung:	N.v.	mN/m (2500ms)	SITA Tensiometer
x)	Leitfähigkeit / Konduktivität:	N.v.	S/m	
y)	Refraktionsbereich:	N.v.		
z)	Verbrennungswärme:	N.v.		

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Gefahren: Keine bestimmten Gefahren bekannt.

- Reagiert mit Peroxiden - Zersetzung des Produktes, exotherme Reaktionen möglich.

- Das Gemisch ist brennbar und kann durch Hitze, Funken, Flammen oder andere Zündquellen (z.B. statische Elektrizität) entzündet werden.

Unverträglichkeiten bei Transport, Lagerung und Verwendung:

- Keine bei sachgemässer Handhabung.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäsem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Kontakt mit heissen Oberflächen, offenen Flammen, Funken und anderen Zündquellen vermeiden.

Bei Gebrauch ist die Bildung von explosionsfähigen Dampf-/ Luftgemische möglich.

10.5 Unverträgliche Materialien:

- **Andere Stoffe:** Starke Oxidationsmittel (Chlor, Peroxide); Zersetzung, exotherme Reaktionen,

- **Materialverträglichkeit / -beständigkeit:** Lösungsmittelbeständigkeit ist vorausgesetzt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Verwendung.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Dieser Abschnitt des Sicherheitsdatenblattes ist hauptsächlich für Angehörige medizinischer Berufe, Fachleute aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Toxikologen bestimmt.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

a) Akute Toxizität:

Expositionsweg: Einatmen, LC ₅₀ Ratte, (mg / l 4h):	>5	Analogie / Literatur
Expositionsweg: Verschlucken, LD ₅₀ Ratte, (mg / kg):	>5000	Analogie / Literatur
Expositionsweg: Hautkontakt, LD ₅₀ Ratte, (mg / kg):	>5000	Analogie / Literatur

b) Ätz- / Reizwirkung auf die Haut:

Leichte Reizwirkung möglich.

c) Schwere Augenschädigung / -reizung:

Leichte Reizwirkung möglich.

d) Sensibilisierung der Atemwege / Haut:

Keine.

e) Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr:

Ja.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen:

a) Einatmen:

Beim Hantieren, umfüllen, anwenden möglich.

b) Verschlucken:

Unwahrscheinlich - versehentlich möglich.

c) Hautkontakt:

Beim Hantieren, umfüllen, anwenden möglich.

d) Augenkontakt:

Beim Hantieren, umfüllen, anwenden möglich.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

a) Anfangssymptome bei niedriger / kurzer Exposition:

Keine bekannt.

b) Folgen einer schweren / längeren Exposition:

Trockene Haut, Entfettung.

Verzögert und sofort auftretende Wirkung sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder langer Exposition:

- | | | |
|----|--|-------------------------------|
| a) | Sofortige Wirkung bei kurzer Exposition: | Siehe Abschnitt 11.1 b, c, d. |
| b) | Verzögerte Wirkung bei kurzer Exposition: | Keine Angaben verfügbar. |
| a) | Chronische Wirkung nach kurzer Exposition: | Keine Angaben verfügbar. |
| b) | Chronische Wirkung nach langer Exposition: | Keine Angaben verfügbar. |

Gemische (Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben):

Das vorliegende Gemisch wurde nicht in seiner Gesamtheit auf seine Wirkungen auf die Gesundheit getestet. Die gemachten Aussagen beziehen sich auf einschlägige Angaben zu den relevanten Stoffen, die in Abschnitt 3 aufgeführt sind.

Die Stoffe eines Gemischs können im Körper miteinander in Wechselwirkung treten, was zu unterschiedlichen Resorptions-, Stoffwechsel- und Ausscheidungsraten führt. Infolgedessen können sich auch die toxischen Wirkungen ändern und die Gesamtoxizität des Gemischs kann von der Toxizität der darin enthaltenen Stoffe abweichen. Dies wurde bei der Bereitstellung toxikologischer Informationen in diesem Abschnitt des Sicherheitsdatenblatts berücksichtigt.

11.6 Sonstige Beobachtungen / Angaben:

Es sind keine weiteren einschlägigen Angaben über schädliche Wirkungen auf die Gesundheit bekannt. Die Einstufung des Gemisches erfolgte nach dem Berechnungsverfahren. Es wurden dazu keine Tierversuche durchgeführt.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Ökotoxizität:

EC50 / 48h	Daphnia magna	>1000 mg/l	Literatur / Analogie
IC50 / 72h	Selenastrum capricornutum	>1000 mg/l	Literatur / Analogie
LC50 / 96h	Leuciscus idus	>1000 mg/l	Literatur / Analogie
Akute aquatische Toxizität:		Nein.	
Chronische aquatische Toxizität:		Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
Aktivitätshemmende Wirkung auf Mikroorganismen (z.B. in Kläranlagen):		Nein.	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Die einzelnen Stoffe in diesem Gemisch (siehe Abschnitt 3) sind als leicht abbaubar eingestuft, gemäss OECD 302B-Richtlinien (>70% / 28d).

12.3 Bioakkumulationspotential:

Bioakkumulationspotential bezeichnet das Potenzial bestimmter Stoffe im Gemisch, sich in der belebten Umwelt anzureichern und letztlich in der Nahrungskette aufzusteigen.

Stoffbezeichnung (Abschnitt 3):	Octanol/Wasser- Verteilungskoeffizient (Kow)	Biokonzentrationsfaktor (BCF):
Die enthaltenen Stoffe verfügen über kein Potential zur Bioakkumulation.	---	---

12.4 Mobilität im Boden:

Mobilität im Boden bezeichnet das Potenzial des Stoffs oder der Bestandteile eines Gemischs, nach Freisetzung in der Umwelt unter Einwirkung natürlicher Kräfte ins Grundwasser zu sickern oder sich von der Freisetzungsstelle aus in einem bestimmten Umkreis zu verbreiten. Der Adsorptionskoeffizient (Koc) ist stoffspezifisch und kann daher nicht für die Zubereitung angegeben werden.

Stoffbezeichnung (Abschnitt 3):	Adsorptionskoeffizient (Koc) EG 440/2008 Methode C19	Oberflächenspannung
Die enthaltenen Stoffe verdampfen in die Atmosphäre. Eine Bindung an die feste Bodenphase ist nicht zu erwarten.	---	---

12.5 Ergebnisse der Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften:

Das Gemisch enthält keine als PBT oder vPvB eingestufte Stoffe.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Potential zur fotochemischen Ozonbildung:	Nein.
Potential zum Ozonabbau:	Nein.
Potential zur Erwärmung der Erdatmosphäre:	Nein.
Potential zur Störung endokriner Systeme:	Nein.




13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.

- a) Des unverschmutzten Gemisches: Grosse Mengen (>10 Liter) an den Lieferanten zurückführen.
 Kleinere Mengen (<10 Liter) einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen.
 Abfallschlüssel: 14 06 03 Abfälle aus organischen Lösemitteln..
 Der verschmutzten Lösung: Die Art der Verschmutzung bestimmt das Verfahren der Abfallbehandlung.
 Entsorgung über Leichtstoffabscheider.
 Zuführen an eine Sammelstelle für Sonderabfälle / Entsorgungsunternehmen.
 Mögliche Abfallschlüssel: Keine Angaben.
 Des Verpackungsmaterials: Mit Wasser ausspülen und einer Sammelstelle für die Wiederverwertung zuführen.
 Kann der Verbrennung zugeführt werden.
 Abfallschlüssel: 20 01 39 Kunststoffe.
- b) **Physikalisch / chemische Eigenschaften die die Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:**
 Des Gemisches: Brennbare Flüssigkeit. Gas-/ Luftgemische können explosionsfähig sein.
 Des Verpackungsmaterials: Verpackung aus PE - guter Brennwert.
 Produktreste in den Verpackungen sind für die Verbrennung unbedenklich.
- c) **Entsorgung über das Abwasser:** Nein.

Es sind die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über Abfall oder, falls solche Bestimmungen noch nicht erlassen sind, auf einschlägige nationale oder regionale Bestimmungen zu beachten!

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR		IMDG/ADN		IATA	
14.1 UN-Nummer: 3295		3295		3295	
14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung: KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG (aliphatische Kohlenwasserstoffe)		HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S. (aliphatic hydrocarbons)		HYDROCARBONS, LIQUID, N.O.S. (aliphatic hydrocarbons)	
14.3 Transportgefahrenklasse: 3		3		3	
14.4 Verpackungsgruppe: II		II		II	
14.5 Umweltgefahren: Ja		Ja		Ja	
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender: Sondervorschriften: 640C Klassifizierungscode: F1 Gefahrennummer: 3 LQ: 1L		EMS-Nummer: F-E, S-D		Verpackungsanweisung Passagierflugzeug: Frachtflugzeug:	
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code: ---		---		---	

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften:

Nationale Vorschriften (CH)

- Dieses Produkt darf nur an gewerbliche Verwender abgegeben werden.

SR 813.1	Chemikalien Gesetz	
SR 813.11	Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemV)	
SR 813.12	Biozidprodukteverordnung (VPB)	
SR 814.012	Störfallverordnung (StfV)	
SR 814.018	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen	
SR 814.20/201	Gewässerschutzgesetz / Gewässerschutzverordnung	
SR 814.318.142	Luftreinhalteverordnung.	
SR 814.600	Abfallverordnung, (VVEA)	

Nicht betroffen.
 Nicht betroffen.
 VOC: 100 %
 Gruppe 2
 Nicht betroffen.

Erstausgabe: 10.03.2020
 Aktuelle Version: **6E.0**
 Gültig ab: 28.03.2020

UNIGLACE 2000 Silikonentferner

SR 814.610	Verkehr mit Abfällen (VeVA)	
SR 814.81	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV),	
SR 814.82	Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPICV)	Nicht betroffen.
SR 817.02	Lebensmittel-und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	Nicht betroffen
SR 822.111.52	Mutterschutzverordnung.	
SR 822.113	Verordnung zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge ArGV)	
SR 822.115.2	Jugendarbeitsschutzverordnung	
Leitfaden:	Lagerung gefährlicher Stoffe http://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppe	

Nationale Vorschriften (DE)

- Beschäftigungsbeschränkung nach JArbSchG beachten:	
- Beschäftigungsbeschränkung nach MuSchG beachten:	
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen VAWS / AwSV	Nein.
- Wassergefährdungskategorie (Selbsteinstufung nach VwVwS): Das Gemisch weist dispergierende Eigenschaften auf.	WGK 1
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfall-VO)	
- Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV	
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	
- 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV - VOC-Verordnung)	Siehe Pt. 9.2
- Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG)	Nicht betroffen.
- Störfallverordnung	Nicht betroffen.
TRGS 200 Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen.	
TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt	Nicht betroffen.
TRGS 406 Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege	Nicht betroffen.
TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten.	
TRGS 600 Substitution.	
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW).	
TRGS 903 Biologische Grenzwerte (BGW).	Nicht betroffen.
TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.	
VerpackG Verpackungsgesetz / Verpackungsregister LUCID.	

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für dieses Gemisch nicht erforderlich und wurde nicht erstellt.

16 SONSTIGE ANGABEN

- a) Änderungen gegenüber einer früheren Version sind durch einen (roten) Balken am rechten Rand markiert.
- b) Schlüssel / Legende für die verwendeten Symbole, Abkürzungen und Akronyme:

Symbole aus Kapitel 3:

GHS02	GHS05	GHS06	GHS07	GHS08	GHS09	Ohne Symbol
						
Entzündlich	Korrosiv	Giftig	Reizend	Sensibilisierend	Umweltgefahr	

Begriffserläuterungen von Abkürzungen die in diesem SDB angegeben sind:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.
AOX	Absorbierbare organische Halogene.
ATE	Schätzwert akute Toxizität.
BAT	Biologischer Arbeitsstoff Toleranzwert.
BCF	Biokonzentrationsfaktor.
BGW	Biologischer Grenzwert.
BSB ₅	Biochemischer Sauerstoff-Bedarf.
CAS	Chemical Abstracts Service.
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008].
CPID	Chemical Product IDentifier.
CSA	Stoffsicherheitsbeurteilung.

Erstausgabe: 10.03.2020
Aktuelle Version: 6E.0
Gültig ab: 28.03.2020

UNIGLACE 2000 Silikonentferner

CSB	Chemischer Sauerstoff-Bedarf.
CSR	Stoffsicherheitsbericht.
DMEL	Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert.
DNEL	Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert.
DPD	Zubereitungsrichtlinie [1999/45/EG].
DSD	Stoffrichtlinie [67/548/EWG].
EC ₅₀	Dosis, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst.
EINECS	Altstoffverzeichnis.
EUH-Satz	CLP-spezifischer Gefahrenhinweis.
EAK	Europäischer Abfallkatalog.
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA	Internationale Flug-Transport-Vereinigung.
IBC	Intermediate Bulk Container.
IC ₅₀	Mittlere inhibitorische Konzentration wird bei der eine halbmaximale Inhibition beobachtet wird.
IMDG	Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr.
LC ₅₀ / LD ₅₀	Dosis, die bei 50% einer Versuchspopulation den Tod auslöst.
LogPow	Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten.
KZW	Kurzzeitgrenzwert.
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration.
MARPOL 73/78	Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution).
N.a.	Nicht anwendbar.
N.e.	Nicht ermittelt.
N.v.	Nicht verfügbar.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
PBT	Persistent, bio-akkumulierbar und toxisch.
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration.
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RID	Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
RRN	REACH Registriernummer.
SVHC	Besonders besorgniserregende Substanzen.
STOT-RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition.
STOT-SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition. Zeitlich gemittelter Grenzwert.
UN	Vereinigte Nationen.
UFI	Unique formulation Identification - eindeutiger Formelidentifikator.
VOC	Flüchtige organische Verbindungen.
vPvB	Sehr persistent und sehr bio-akkumulierbar.

c) Wichtige Literaturangaben und Datenquellen.

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der 'Datenbank registrierter Stoffe' der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie der GESTIS-Datenbank berücksichtigt.

d) Bewertung der Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt gemäss:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 9:	http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32008R1272 http://www.bag.admin.ch/anmeldestelle/13604/13871/13941/14273/index.html?lang=de
Verordnung (EG) Nr. 2010/453	http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ%3AL%3A2010%3A133%3ATOC
Verordnung (EG) Nr. 2015/830 Anhang II	http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015R0830&from=EN
Verordnung (EG) Nr. 2017/542 Anhang VIII (UFI)	https://ufi.echa.europa.eu/#/create
Verordnung (EG) Nr. 2018/1480 Anhang VI	http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1480&from=DE
ECHA-Informationen zum SDB	http://echa.europa.eu/guidance-documents/guidance-on-reach
TRGS 220 Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern.	(März 2017)
ECHA-Datenbank über Chemikalien.	Echa.europa.eu/de/information-on-chemicals
SUVA: MAK-Werte	https://www.suva.ch/de-ch/praeventation/sachthemen/berufskrankheiten-und-deren-verhuetung

e) H-Sätze aus Kapitel 3:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündlich.
H304	Kann Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H366	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

- f) **Hinweise auf für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen zur Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.**

--- Keine Angaben verfügbar.

INFORMATIONEN ZUM SICHERHEITSDATENBLATT:			
Die Angaben basieren auf dem Stand der Kenntnisse und Erfahrungen am Ausstellungsdatum, sie haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen. Sie dürfen weder geändert, noch auf andere Produkte übertragen werden. Vervielfältigung im unveränderten Zustand ist erlaubt.			
Aktuelle Fassung:	Revisionsdatum:	Verantwortlich:	Kontakt:
Version: 6E.xx	24.01.2019	Rolf Schmidhäusler	+41 55 460 1212 rolf@rsg-europe.com
Revisionsgrund:	Anpassungen gemäss Totalrevision ChemV, BAG 01.03.2018 Anpassungen der Meldepflicht - Harmonisierung mit Anhang VIII CLPV/UFI - (EU) 2017/542. Einführung Verpackungsregister (DE/EU) VerpackG. Änderung der Verordnung EG Nr. 1272/2008 - 2018/1480		